

Notwendigkeit von Löschmitteln

Aktuelle VKF-Richtlinie Löscheinrichtungen 18-15			Empfehlungen des LGVS		
Nutzung	WLP	HFL [1]	WLP	HFL [1]	Bemerkungen / Begründungen
Beherbergungsbetriebe [a] insbesondere Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr Personen aufgenommen werden, die auf fremde Hilfe angewiesen sind	●	●	●	●	
Beherbergungsbetriebe [b] insbesondere Hotels, Pensionen und Ferienheime, in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr Personen aufgenommen werden, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind	○	●	○	●	
Beherbergungsbetriebe [c] insbesondere abgelegene, nicht vollständig erschlossene Beherbergungsbetriebe, in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr berggängige Personen aufgenommen werden		●		●	
Verkaufsgeschäfte solche mit einer gesamten, brandabschnittsmässig zusammenhängenden Fläche von mehr als 1'200 m ²	●	●	●	●	
Verkaufsräume ≤ 1'200 m ² und ≤ 300 Personen		●		●	
Räume mit grosser Personenbelegung in denen sich mehr als 300 Personen aufhalten können, insbesondere Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Säle, Theater, Kinos, Restaurants und ähnliche Versammlungsstätten sowie Verkaufsräume bis 1'200 m ² Verkaufsfläche (* bei einer Personenbelegung von mehr als 2'000 Personen)	● (*)	●	● (*)	●	
Bürobauten		○		●	Bürogebäude haben eine grössere Brandlast der Brandklasse A, und es ist eine Aktivierungsgefahr durch viele elektrische Geräte wie Computer, Drucker, Kopierer usw. vorhanden. Ist erforderlich z.B. in den Kantonen: LU/NW/OW/UR/SZ/BE
Schulen und Kindergärten		○		●	Schulen haben in der Regel eine grosse Personenbelegung und es sind viele elektrische Einrichtungen wie Beamer, Computer usw. sowie Theaterräume, Werkräume, Chemiesaal usw. vorhanden. Es finden zum Teil Tätigkeiten mit einer Brandgefahr statt (z.B. Kerzenziehen). Ist erforderlich z.B. in den Kantonen: LU/NW/OW/UR/SZ/BE

→ Weitere Bestimmungen :

Für die Anforderungen an die Bereitstellung von Löschgeräten siehe die Konkretisierungen im LGVS-STP Dokument (Stand der Technik Papier) [LGVS | Wissenswertes Betr. Feuerlöscher und Löschposten in der Schweiz](#).

Aktuelle VKF-Richtlinie Löscheinrichtungen 18-15			Empfehlungen des LGVS		
Nutzung	WLP	HFL [1]	WLP	HFL [1]	Bemerkungen / Begründungen
Industrie-, Gewerbe- und Lagerbauten <ul style="list-style-type: none"> Bis 1'200 m² gewerblich genutzter Fläche über 1'200 m² gewerblich genutzter Fläche 	○ ●	● ●	○ ●	● ●	WLP ist empfohlen z.B. im Kanton NE
Hochregallager nicht begehbar Räume zur Lagerung von Gütern in Regalen, welche in Regalgassen angeordnet sind und mit einer Lagerhöhe über 7.50 m, gemessen ab Fussboden bis Oberkante Lagergut					Es ist zwischen nichtbegehbaren und begehbaren Hochregallagern zu unterscheiden.
Hochregallager begehbar ab 600 m²				●	In solchen Lagerräumen befinden sich Personen sowie elektrische Einlagerungsgeräte wie z.B. Hubstapler und entsprechende Ladestationen. Ist erforderlich z.B. im Kanton: BE
Parkings solche mit einer Grundfläche von mehr als 600 m ²		○	○*	●**	* Empfehlenswert, da in Parkings oft viele brennbare glutbildende Stoffe missbräuchlich gelagert werden. ** Ausrüstung mit Pulverlöschern 6 kg, um einen Entstehungsbrand in Fahrzeugen löschen zu können (LGVS, ECA NE). Keine Schaumlöcher, da mit einem Schaumstrahl ein Brand in geschlossenem Motorenraum nicht erreicht werden kann. Ist erforderlich z.B. in den Kantonen: LU/NW/OW/UR/SZ/BE ab 1200 m ²
Landwirtschaft, Oekonomietrakt Scheune/Stall > 3000 m ²	●	○	●	●	Sobald elektrische Geräte (z.B. Heugebläse, Kranen usw.) und Motoren (z.B. Traktoren und andere Landmaschinen) vorhanden sind, ist ein Pulverlöscher vorzuschreiben (Polyvalent einsetzbar und frostsicher). Ist empfohlen z.B. in den Kantonen: LU/NW/OW/UR/SZ
Mehrfamilienhäuser				○	Mittlere Personenbelegung und Aktivierungsgefahren wie Raucher, elektrische Geräte, Kerzen, Fritteusen, Grill vorhanden sind. Ist erforderlich ab 600 m ² z.B. in den Kantonen: LU/NW/OW/UR/SZ, Ist empfohlen z.B. in den Kantonen BE/NE
Hochhäuser Mit nasser oder trockener Steigleitung mit Innenhydranten auszurüsten				○	Mittlere Personenbelegung und Aktivierungsgefahren wie Raucher, elektrische Geräte, Kerzen, Fritteusen, Grill vorhanden sind. Ist erforderlich z.B. in den Kantonen: LU/NW/OW/UR/SZ
Abgelegene Objekte mit einer Feuerwehr-Erstinterventionszeit > als 15 Minuten				●	Wenn die Feuerwehr länger als 15 Minuten für die Erstintervention braucht, kann ein kleiner Entstehungsbrand zum Totalschaden des Objektes führen. Ist erforderlich z.B. im Kanton VS:

Legende : ● erforderlich ○ empfehlenswert ; [1] Als Richtwert gilt 1 Handfeuerlöscher pro 600 m² Grundfläche. Nicht aufgeführte Nutzungen oder Gebäudearten sowie provisorische Bauten und Anlagen sind sinngemäss zu beurteilen.

➔ **Weitere Bestimmungen :**

Für die Anforderungen an die Bereitstellung von Löschgeräten siehe die Konkretisierungen im LGVS-STP Dokument (Stand der Technik Papier) [LGVS| Wissenswertes Betr. Feuerlöscher und Löschposten in der Schweiz.](#)